

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Weisungen für Veranstaltungen in der Gemeinde Rothenburg

Weisungen für Veranstaltungen in der Gemeinde Rothenburg

vom 18. April 2018

Vorbemerkung:

Unter den in diesen Weisungen verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg,

gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Benützung der Chärnshalle, Schul- und Sportanlagen, beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

- 1 Für die Durchführung von grösseren Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit erhöhten Lärmimmissionen muss mindestens drei Monate vor dem Anlass bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch mit detailliertem Konzept (Grundrissplan, Sicherheitskonzept etc.) eingereicht werden.
- 2 Die Gemeinde erteilt die Wirtschaftsbewilligung für Einzelanlässe (gemäss Kant. Wirtschaftsbewilligung) wie folgt:
 - Innenräume: bis max. 04.00 Uhr
 - Aussenräume und -plätze: bis max. 02.30 Uhr

Art. 2 Benützungsweisungen

- 1 Veranstaltungen, welche ausschliesslich im Freien, in Zelten oder in anderen temporären Fahrnisbauten durchgeführt werden, dürfen bis max. 02.30 Uhr Lautsprecher- oder Musikanlagen betreiben. Die Lautstärke ist hierbei ab 01.00 Uhr zu reduzieren, so dass die umliegenden Anwohner nicht übermässig gestört werden.

Bei Veranstaltungen, welche in der Chärnshalle oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden, dürfen in den im Aussenbereich befindlichen Lokalitäten ab 01.00 Uhr keine Lautsprecher- oder Musikanlagen mehr betrieben werden.

- 2 Der Veranstalter hat auf dem gesamten Festgelände sowie der näheren Umgebung gemäss Art. 4 (Perimeter) für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei grösseren Veranstaltungen ist der Einsatz eines extern anerkannten Bewachungsdienstes obligatorisch. Die Präsenzzeit beginnt ab ca. 21.00 Uhr und endet eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung.
- 3 Nach der Veranstaltung sind das gesamte Festgelände sowie die nähere Umgebung gemäss Art. 4 (Perimeter) sauber aufzuräumen. Der Abfall ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

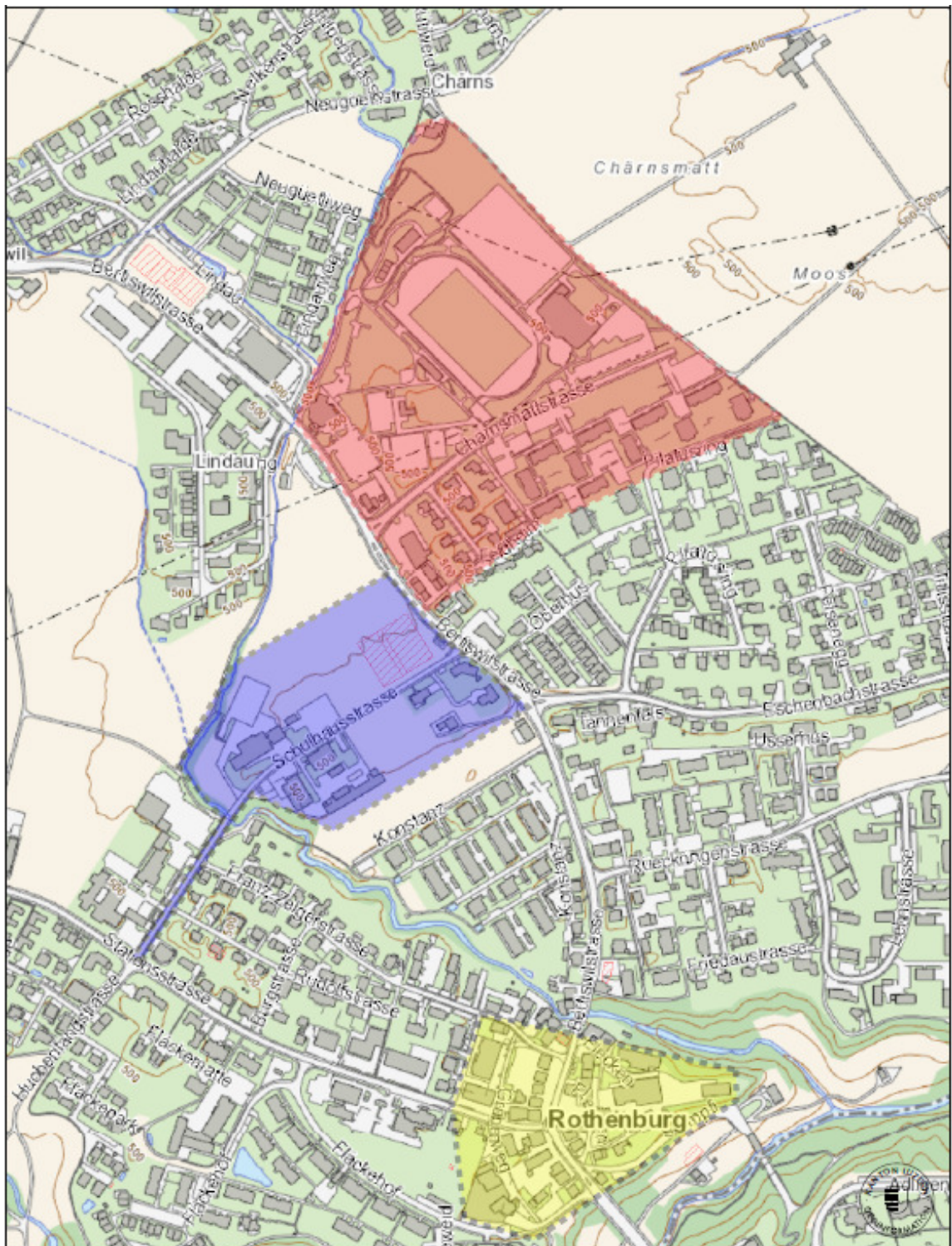
- 4 Der Veranstalter hat 14 Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle einen Nachweis über den Abschluss einer Versicherung für Haftpflichtschäden mit genügender Deckung einzureichen.
- 5 Die Bedingungen der Eidg. Schall- und Laserverordnung (LSV) sind einzuhalten. Schallimmissionen von elektronisch verstärkter Musik dürfen beim Publikum den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93dB nicht überschreiten.
- 6 Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Personen zuständig und gewährleistet einen entsprechenden Sanitätsdienst.
- 7 Der Parkdienst ist Sache des Veranstalters und ist mit dem Polizeiposten Rothenburg abzusprechen.
- 8 Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich. Er organisiert die dafür notwendigen Container/Mulden oder Gebührensäcke und ist auch für deren Abtransport nach Abschluss der Veranstaltung zuständig. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen in der Chärnshalle ist der Veranstalter verantwortlich. Die Gemeinde stellt hierfür einen Container zur Verfügung. Die anfallenden Entsorgungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 9 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Verantwortung gegenüber den Jugendlichen wahrzunehmen und eine dem Anlass entsprechende Altersgrenze festzulegen und durchzusetzen.
- 10 Für den Betrieb der Festwirtschaften ist bei der Luzerner Polizei rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen.
- 11 Beim Dekorieren sind die Weisungen des Hauswartes sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten (siehe Beiblatt).
- 12 Bezüglich des benötigten Inventars ist spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 3 Massnahmen

- 1 Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Polizeiorgane befugt, den Wirtschaftsbetrieb vorzeitig einzustellen.
- 2 Bei Zuwiderhandlungen dieser Auflagen und Massnahmen werden künftige Anlässe des betreffenden Veranstalters nicht mehr bewilligt.

Art. 4 Perimeter für Veranstaltungen



Die eingezeichneten Perimeter gelten wie folgt:

- Rot: für Veranstaltungen in der Chärnschale, Sportanlage Chärnsmatt
- Blau: für Veranstaltungen auf den Schul- und Sportanlagen
- Gelb: für Veranstaltungen im Flecken

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per 1. August 2018 in Kraft. Die Weisungen für die Veranstaltungen vom 22. Juni 2006 werden aufgehoben.

Rothenburg, 18. April 2018

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer